



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2018	6
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der Hanwha Q Cells GmbH, Sonnenallee 17 – 21, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim** 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der POLY-CHEM GmbH, Farbenstraße, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin** 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 06** 79

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLENOCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel **in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Geneh-

mung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten **in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde** 80

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe **in 39638 Gardelegen OT Hottendorf, Altmarkkreis Salzwedel** 81

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium **in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 82

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungs-

<p>verfahrens zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg</p>	83	<p>prüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinerungsgesetz (FlurbG) „OU Halberstadt - Harsleben“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0001</p>	87
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	84	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 87 ff. Flurbereinerungsgesetz (FlurbG) „OU Gommern-Dannigkow“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL5015</p>	88
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land</p>	85	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Rossau“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0217/04</p>	88
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis</p>	85	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinerungsgesetz (FlurbG) „Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer WB2315</p>	89
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Plantan GmbH in 21244 Buchholz i.d. Nordheide auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis</p>	86	<p>4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeits-</p>		<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p>	

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
der Hanwha Q Cells GmbH, Sonnenallee 17 – 21,
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der Hanwha Q Cells GmbH,
Sonnenallee 17 - 21,
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim**

in der Zeit vom **02. Juli 2018 bis 03. August 2018** in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312,

montags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
der POLY-CHEM GmbH, Farbenstraße, 06766 Bit-
terfeld-Wolfen OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

**Betriebsbereich der POLY-CHEM GmbH,
Farbenstraße,
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin**

in der Zeit vom **02. Juli 2018 bis 03. August 2018** in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312,

montags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Stendal Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Stendal Nr. 06** für eine Bestellung zum **01. Oktober 2018** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2018 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juli 2018** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der GLENCORE Magdeburg GmbH
in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Biodiesel in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt
Magdeburg**

Die GLENCORE Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 19.04.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel;

hier: Mitverarbeitung von Altspeisefett zur Herstellung von Biodiesel im Werk I

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **205**,
Flurstücke: **14/23, 14/27, 14/30, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/47, 14/48, 14/49, 32/11, 32/14, 58/23, 10061, 10127, 10129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und keine Änderungen im Umgang und in der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe verbunden. Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers sind somit ausgeschlossen.
- Da keine gebäudetechnischen Veränderungen der Anlage vorgesehen sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die im Umfeld der Anlage befindlichen Landschaftsschutzgebiete.
- Das Emissionsverhalten (Luftschadstoffe) ändert sich nicht. Nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind daher nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten

(Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39345 Niedere Börde OT Vahldorf**,

Gemarkung: **Vahldorf**,
Flur: **2**,
Flurstück: **1161, 1155, 1158, 1159, 1165, 1384, 1386, 19/1, 24/1, 24/5, 30/1, 33/7**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2018 bis einschließlich 29.06.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeindeverwaltung Niedere Börde**

Bauamt
Haus 2
OT Groß Ammensleben
Große Straße 9/10
39326 Niedere Börde

- Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:45 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:45 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in 39638 Gardelegen OT Hottendorf, Altmarkkreis Salzwedel

Auf Antrag wird der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe

hier:

- Organisatorische Zusammenführung der Biogasanlage Hottendorf I und der Biogasanlage Hottendorf II zu einer Biogasanlage mit zwei Anlagen- bzw. Produktionsstrecken mit einer FWL von insgesamt 2,686 MW,
- Anpassung des Inputs in Anlagenstrecke Hottendorf I durch ausschließliche Vergärung von NawaRo mit einer Durchsatzkapazität von 24,25 t/d und in Anlagenstrecke Hottendorf II Vergärung von

Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 32,60 t/d,

- **Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf insgesamt 11.836 m³,**
- **Erhöhung der Lagerkapazität für entzündbare Gase auf insgesamt 5,15 t,**
- **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers, eines Regenwasserbehälters sowie einer Separationsanlage und**
- **Errichtung eines Erdwalls**

(Anlage nach den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 1.15, 9.36 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen**,
Gemarkung: **Hottendorf**
Flur: **4**
Flurstück: **198, 200, 202, 203, 205.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2018 bis einschließlich 29.06.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Hansestadt Gardelegen**
Fachbereich Baudienstleistungen
Zimmer 116
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Mo. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg, Saalestraße 20, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Umschlag von 100 t und mehr nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium je Tag sowie zur Lagerung von maximal 16.950 t nicht gefährlicher Abfälle oder 16.400 t Aluminium

(Anlage nach Nrn. 8.12.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **209**
Flurstück: **10104, 63/11, 424/63**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum 223/A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2018 bis einschließlich 06.08.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.08.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg Bauordnungsamt Mensa An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Umschlag von 100 t und mehr nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium je Tag sowie zur Lagerung von maximal 16.950 t nicht gefährlicher Abfälle oder 16.400 t Aluminium

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **209**
Flurstück: **10104, 63/11, 424/63**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Emissionen der Anlage beschränken sich auf Staub bei Schüttvorgängen und Fahrbewegungen sowie auf Dieselruß durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden diese Emissionen der

Anlage deutlich reduziert und verursachen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die an den nächsten Immissionsorten zulässigen Immissionskontingente im Tagzeitraum um mindestens 4,1 dB(A) unterschritten werden. Nachts wird die Anlage nicht betrieben. Durch die flächenbezogenen Geräuschkontingente wird gewährleistet, dass die im Bereich der nächsten Wohnbebauung zulässigen Immissionswerte unter Berücksichtigung aller schallemittierenden Anlagen (Vorbelastungssituation) im Bereich des Hafengeländes eingehalten werden.
- Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.
- Nachteilige Auswirkungen auf das östliche FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind aufgrund der gewerblichen und industriellen Vorbelastungen des Standortes und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und emissionsseitigen Schadstoffeinträge in den Boden verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung ergeben können. Die Lagerung der nicht mit Schadstoffen belasteten Aluminiumabfälle verursacht keine nachteiligen Auswirkungen durch verunreinigtes Niederschlagswasser auf das Schutzgut Wasser. Die Lagerung der Abfälle die eine Wassergefährdung aufweisen, erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Umgang mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen und Hilfsmaschinen erfolgt in geschlossenen Systemen, deren Dichtheit regelmäßig überprüft wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
- Durch die relativ geringe Lagerhöhe im Bereich des Freilagers und die abschirmende Wirkung der angrenzenden Lagerhallen ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Der Betrieb der Anlage verursacht nur irrelevante staubförmige Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht hervorgerufen werden. Da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sind, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale ergeben.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang von 16.000 Tonnen pro Jahr

(Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Wolfen**
Flur: **18**
Flurstücke: **2/33**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2018 bis einschließlich 22.07.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Fachbereich Stadtplanung
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2018 bis einschließlich 21.08.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.09.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Raum 1.1.19**
Technologie- und Gründerzentrum
Bitterfeld-Wolfen GmbH
ChemiePark Bitterfeld-Wolfen
Areal A
06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage

hier: Erhöhung Input auf 70.500 t/a (193,2 t/d), Einsatz von HTK und Rindermist, Erhöhung Biogaserzeugung auf 18,4 Mill. Nm³/a, Vergrößerung Fahrsiloanlage, Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.16, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10066, 10028, 10060**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **26.06.2018** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Versammlungsstätte am Volkshaus Fuchsbergstraße 5 39245 Gommern**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Imperial Chemical Logistics GmbH in 47059 Duisburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Gefahrstofflagers

hier: Kapazitätserhöhung von 7000 t auf 10000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**,
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**
Flur: **19**
Flurstück: **10000**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt**
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2018 bis einschließlich 06.08.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.10.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Großer Sitzungssaal
des Rathauses
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren –**

**9. BImSchV zum Antrag der Plantan GmbH in
21244 Buchholz i.d. Nordheide auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in
39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Die Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Pflanzenschutzmittellagers
mit einer Kapazität von 2560 t Lagergut**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,
Gemarkung: **Schönebeck-Salzellen**
Flur: **1**
Flurstücke: **10282, 10284**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt**
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2018 bis einschließlich 06.08.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen

sen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.08.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Großer Sitzungssaal
des Rathauses
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im
Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach
§§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„OU Halberstadt - Harsleben“, Landkreis Harz,
Verfahrensnummer HZ0001**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 04.01.2016 ange-

ordnete Flurbereinigungsverfahren „OU Halberstadt - Harsleben“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0001 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 860 ha durch. Mit Bericht vom 06.04.2018 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Halberstadt - Harsleben“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0001, Gemarkungen Halberstadt jeweils Teile der Fluren 11, 12, 13 und 17; Harsleben jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 13, 14 und 15; Wegeleben Teile der Flur 12“

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen ist der Ausbau von ländlichen Wegen mit einer Länge von ca. 4.370 m (davon ca. 3.850 m Spurbahn, 170 m Asphalt sowie ca. 350 m Schotterwege), eine Gewässerentwicklungsmaßnahme (Vorbereitung zur späteren Herstellung eines revitalisierten Gewässerprofils am Frevelgraben innerhalb der Gewässerrandstreifen auf ca. 1.100 m) und einer Erosionsschutz-/ landschaftspflegerischen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahme.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegen. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Aufgrund des Abstandes zum FFH – Gebiet „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ (FFH0084LSA, DE4132-301) sind nachteilige Auswirkungen auf dieses nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die in der Konzeption vorgesehene Gewässerentwicklungsmaßnahme stellt keinen Eingriff dar, sondern eine Aufwertung der Gewässerstruktur. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach
§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„OU Gommern-Dannigkow“, Landkreis Jerichower
Land, Verfahrensnummer JL5015**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161 führt das mit Datum vom 01.07.2015 angeordnete Flurneuerungsverfahren „OU Gommern-Dannigkow“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL5015 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1612 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-25.3, 611-17-JL5015) vom 04.12.2017 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Flurneuerungsverfahren „OU Gommern-Dannigkow“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL5015, Gemarkungen Gommern Fluren 2 bis 4 jeweils tlw. und Flur 5, Dannigkow Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3, 9 tlw., Leitzkau Fluren 14 und 15 jeweils tlw., Vehlitz Flur 1 und Fluren 3 bis 7 jeweils tlw., Karith Fluren 2 bis 4 jeweils tlw. und Flur 5,

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Gemäß der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans sollen drei vorhandene Wege zusätzlich ausgebaut werden. Vorgesehen ist der Ausbau von ländlichen Wegen mit einer Länge von ca. 3.255 m; davon 850 m in Asphalt und 2.405 m in Betonspurbahn, um eine verbesserte Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erzielen und somit eine an aktuelle Markterfordernisse angepasste, optimierte Landwirtschaft zu ermöglichen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Wegen. Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen.

Durch den doch erheblichen Abstand der beabsichtigten Maßnahmen zum FFH-Gebiet „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ (STFFH0199LSA) sind nachteilige Auswirkungen auf dieses nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I,
S. 94) im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens
nach § 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) „Rossau“, Landkreis Stendal,
Verfahrensnummer SDL 4/0217/04**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25, führt das mit Datum vom 12.06.2015 angeordnete Flurneuerungsverfahren Rossau“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0217/04 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.063 ha durch. Mit Bericht vom 27.11.2014 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den ‚Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan‘ im Flurneuerungsverfahren „Rossau“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0217/04; Gemarkung Rossau mit den Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 10 tlw. ; Gemarkung Rönnebeck mit den Fluren 1 tlw., 2 tlw.; Gemarkung Flessau mit der Flur 4 tlw.; Gemarkung Natterheide mit der Flur 1 tlw.; Gemarkung Schmersau mit den Fluren 4 tlw., 5 tlw.; Gemarkung Gladigau mit der Flur 3 tlw.; Gemarkung Krumke mit der Flur 6 tlw.,

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als die zuständige Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach
§ 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Weiden“, Landkreis Wittenberg,
Verfahrensnummer WB2315**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161 führt das mit Datum vom 21.12.2015 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer WB2315 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.588 ha durch. Mit Bericht (Az.: 22.1 WB2315) vom 02.02.2018 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Bodenordnungsverfahren „Weiden“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB2315, umfassend folgende Gemarkungen (teilweise) Jeber-Bergfrieden, Hundeluft, Serno, Bräsen, Ragösen, Buko und Köselitz,

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen ist der Ausbau von ländlichen Wegen mit einer Länge von ca. 12 km. Die vorhandenen, größtenteils geschotterten Wege sollen in Betonspurbahn ausgebaut werden. Im geplanten Verfahrensgebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung und durch den Ausbau der bestehenden Wege verbessert sich die Nutzbarkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Wegen. Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen.

Das geplante Verfahrensgebiet grenzt im Süden unmittelbar an das linienförmige FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062) an. Nur eine geplante Wegebaumaßnahme tangiert das FFH-Gebiet im Bereich der vorhandenen Brücke bei Bräsen. Ansonsten verlaufen diese und alle weiteren geplanten Wegemaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Vorhaben ist jedoch mit dem Entwicklungsziel des FFH-Gebietes verträglich und somit sind nachteilige Beeinträchtigungen auf dieses nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhochheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als die zuständige Behörde, eingesehen werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten